

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1158/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 18.12.2024, dass ein Tatverdächtiger im Falle einer verschwundenen Frau festgenommen worden sei. Opfer und mutmaßlicher Täter werden mit Vornamen und abgekürzten Nachnamen genannt. In der Leadzeile heißt es u. a., der Mann sei verheiratet und wohne in einer ehemaligen Kneipe. Diese wird dann im Beitrag selbst nebst Straße genannt. Weiter heißt es: „Drei Stockwerke, drei Parteien, drei Klingelschilder. Zwei führen zu Vater und Sohn. Bei der dritten macht niemand auf.“

Der Mann stehe im Verdacht, die Verschwundene getötet zu haben. Beide kannten sich aus der Ortsgruppe des THW. Ihre Positionen im THW werden genannt.

Weiter schreibt die Redaktion, auf der Facebook-Seite des Verdächtigen fänden sich Bilder von ihm und seiner Frau. Das Hochzeitsdatum wird genannt. Eine Nachbarin berichtet über den Täter und seine Frau. U. a. erzählt sie, die Ehefrau des Tatverdächtigen sei krank gewesen. Der Beitrag enthält auch ein Foto des Verdächtigen und seiner Ehefrau, auf dem beide verpixelt sind. Im Fotocredit heißt es „privat“.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 4 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde hinsichtlich möglicher Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex (Adressnennung, Hochzeit und Krankheit) zugelassen.

Der Beschwerdeführer hält die Grenzen der Pressearbeit hier deutlich für überschritten: Bei dem Artikel gehe es nur darum, möglichst viel aus dem Privatleben der betroffenen Personen offen zu legen – und nicht um objektive Berichterstattung!

Es sei zu beachten, dass es sich nur um einen Tatverdächtigen handelt. In diesem Kontext haben nach Meinung des Beschwerdeführers folgende Informationen nichts in einem Presstext verloren:

- Informationen über die Ehefrau
- Eckdaten der Hochzeit
- Krankheitszustand der Frau
- Straße der Wohnung sowie genaue Hausangabe („Ehemalige Gaststätte/Dartsclub“)

Er sei persönlich erschüttert über die Qualität des Artikels. Andere lokale Zeitungen leisteten hier echt tolle Arbeit.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Konzernbereich Recht, welcher die Beschwerde geprüft habe, Folgendes mit:

Der Beitragsverfasser nehme zu den erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

„Ich habe vor ein paar Wochen mit dem Rechtsanwalt ([Name, Firma]) des Tatverdächtigen gesprochen mit der Bitte um ein Interview. Er war zunächst nicht gänzlich abgeneigt, hat es einen Tag später aber abgelehnt. Mit der Begründung, dass man sich derzeit nicht äußern wolle, solange das Ermittlungsverfahren noch läuft. Kein Wort fiel darüber, dass unsere Berichterstattung nicht korrekt gewesen sei. Oder moralisch auffällig. Hätte sich sein Mandant dahingehend geäußert, hätte er das wahrscheinlich kommuniziert.

Der Tatverdächtige hat ein Geständnis abgelegt. Trotzdem halten sich die Ermittlungsbehörden bedeckt wie selten in solchen Fällen. Es gab keine einzige Pressekonferenz. Auf mehrfache Nachfragen bei Staatsanwaltschaft und Polizei gab es nicht ansatzweise Hinweise auf das Motiv. Anfangs hieß es lediglich, der mutmaßliche Täter und das Opfer hätten in einer ‚Vorbeziehung‘ zueinander gestanden. Welcher Art, ob Liebesbeziehung oder Kameradschaftsbeziehung durch die bloße beiderseitige Mitgliedschaft beim THW [Ort], blieb offen.

Die Tat weckte bei vielen [Bewohnern der Stadt] Erinnerungen an den Fall Natalia, bei dem vor zweieinhalb Jahren eine junge Frau von ihrem verheirateten Liebhaber getötet wurde. Die Lebensverhältnisse des Tatverdächtigen dürften auch in dem im Frühling zu erwartenden Prozess eine Rolle spielen. Wir haben deshalb versucht, so viel wie möglich darüber zu berichten.“

Die Beschwerdegegnerin erkenne an, dass manche Informationen nicht relevant und damit reißerisch wirken können. Das sei nicht beabsichtigt gewesen, sondern, wie der Autor bereits ausgeführt habe, habe man so viele Fakten wie möglich wiedergeben wollen. Die Beschwerdegegnerin sehe allerdings ein, dass tatsächlich einige der mitgeteilten Informationen über das öffentliche Informationsinteresse hinaus gehen und habe den Online-Beitrag daher entsprechend angepasst. Die Informationen zum Hochzeitsdatum, der

mutmaßlichen Krankheit der Frau und die Adressangaben sowie das gepixelte Bild des Tatverdächtigen seien gelöscht worden.

Man bitte die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

IV. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat die geänderte Version des Artikels vorgelegt. Die geänderte Version enthält weiterhin den Orts- und Straßennamen sowie die Information, dass das Gebäude drei Stockwerke habe, drei Parteien, drei Klingelschilder, wovon zwei zu Vater und Sohn führen und beim dritten keiner aufmache. Die Information, dass es sich um eine ehemalige Gaststätte bzw. einen ehemaligen Dartsclub handelte, wurde entfernt. Weiterhin findet man die Information, dass auf der Facebook-Seite Bilder von dem Verdächtigen und seiner Frau zu finden sind. Die weiteren Angaben zur Ehefrau wurden gelöscht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der beschwerdegegenständliche Artikel verletzt den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigten sowie seiner Angehörigen nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Aufgrund der zahlreichen Informationen im Beitrag (Vorname und abgekürzter Nachname, Tätigkeit im THW, Nennung des Namens der ehemaligen Kneipe, in welchem Haus der Verdächtige und Familienangehörige wohnen inklusive Straße) ist dieser für das lokale Umfeld identifizierbar. Dies wäre gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex jedoch nur dann zulässig, wenn an der identifizierenden Berichterstattung ein die berechtigten Interessen des Betroffenen überwiegendes Informationsinteresse besteht, was vorliegend – insbesondere angesichts des frühen Verfahrensstadiums und weil es sich bisher nur um einen Verdacht handelt – nicht der Fall ist. Die identifizierende Berichterstattung über den Verdächtigen verletzt somit dessen Persönlichkeitsschutz.

Soweit der ursprüngliche Beitrag Informationen zum Hochzeitsdatum und zur Erkrankung der Ehefrau des Tatverdächtigen – welche über die Angaben zu ihrem Ehemann ebenfalls für das lokale Umfeld identifizierbar sein dürfte – enthielt, war an diesen Informationen keinerlei berechtigtes Informationsinteresse ersichtlich, so dass die Berichterstattung insoweit gemäß den Richtlinien 8.4 und 8.6 hätte unterbleiben müssen.

Durch die Nennung des Namens der ehemaligen Gaststätte, bei welcher es sich heute um das Wohnhaus des Verdächtigten und seines Sohnes handelt, und der Straße hat die Redaktion den privaten Wohnsitz des Verdächtigten und eines Familienangehörigen offenbart. Dies verletzt Ziffer 8, Richtlinie 8.8, wonach der private Aufenthaltsort besonderen Schutz genießt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.4 – Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.6 - Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>